



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Kurbeitragssatzung)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, welche Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird mit dem Entstehen fällig.
- (2) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Lindenberg i. Allgäu zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der einzelnen Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Aufenthaltstag.
- (2) Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr beträgt der Kurbeitrag 1,60 € je Aufenthaltstag und Person.
- (3) Kinder bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (4) Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 und entsprechendem Ausweis sowie nach dem Schwerbehindertenausweis erforderliche Begleitpersonen sind kurbeitragsfrei.

- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Tourist-Information erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Fall einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt für Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt Lindenberg i. Allgäu die Beitragspflichtigen und deren nach § 5 Abs. 1 bestimmten Angaben spätestens einen Tag nach Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Stadt Lindenberg i. Allgäu zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Es kann zugelassen werden, dass der Beitrag erst am Quartalsende abgeführt wird.
- (3) Wird von den in Abs. 1 genannten Personen nachgewiesen, dass Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalbetrag bezahlt haben, in welchem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist neben diesen Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Es wird eine jährliche Aufenthaltsdauer von 40 Tagen je Person zugrunde gelegt.

Danach beträgt der jährliche pauschale Jahreskurbeitrag
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 64 €.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der jeweils zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags erhoben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Hinweis

Diese Satzung ist in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt und kann während der üblichen Öffnungszeiten im Tourismus-Amt eingesehen werden (Museumsplatz 1, 88161 Lindenberg).